

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.592.531

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15896/J-NR/2023

Wien, am 10. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. August 2023 unter der Nr. **15896/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreich im siebenten Monat in Folge mit der höchsten Inflationsrate in Westeuropa - Was haben Sie getan und was planen Sie noch zu tun?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Welche Maßnahmen haben Sie seit Jahresbeginn 2022 in Ihrem Ressort gesetzt, um die Inflationsrate in Österreich zu senken (Bitte um genaue Auflistung der Maßnahmen sowie die geschätzte Auswirkung auf die VPI-Inflation)?*
- 2. *Welche Maßnahmen werden Sie angesichts der Tatsache, dass Österreich nunmehr seit geraumer Zeit die höchste Inflationsrate in Westeuropa hat in Ihrem Ressort bis zum Jahresende 2023 setzen, um die Inflationsrate in Österreich zu senken (Bitte um genau Auflistung der Maßnahmen sowie die geschätzte Auswirkung auf die VPI-Inflation)?*
- 3. *Welche Maßnahmen zur Senkung der Inflationsrate haben Sie im Rahmen von Regierungsbesprechungen, Verhandlungen, Diskussionen im Ministerrat seit Jahresbeginn 2022 in die Diskussion eingebracht?*

- a. Bitte um genaue Auflistung der vorgeschlagenen Maßnahmen*
- b. Woran sind Ihre konkreten Vorschläge gescheitert?*

Die im Anfragezusammenhang relevanten Gerichtsgebühren sind an den Verbraucherpreisindex (VPI) gekoppelt. Gemäß § 31a Gerichtsgebührengesetz müssen die Gerichtsgebühren (GGG), sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5% geändert hat, angepasst werden.

Die letzte Anpassung der festen Gebühren sowie der in § 31a GGG angeführten Beträge um die Steigerung des VPI erfolgte durch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die neue Festsetzung von Gerichtsgebühren, BGBI. II Nr. 160/2021, auf der Basis des VPI vom Dezember 2020.

Aufgrund hoher Inflationsraten war davon auszugehen, dass die 5% - Schwelle im Laufe des Jahres 2022 neuerlich überschritten wird.

Um diese inflationsbeschleunigende Wirkung abzumildern, wurde die Erhöhung mit der Zivilverfahrensnovelle 2022 (BGBI. I Nr. 61/2022) auf das Jahr 2023 verschoben.

Nachdem die Zahlen für den relevanten Vergleichsmonat Mai 2023 gezeigt hatten, dass mit Wirkung Oktober 2023 eine Anhebung der Gerichtsgebühren um rund 18 % stattfinden müsste, wurde diese Erhöhung mit dem Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetz (BGBI. I Nr. 78/2023) um weitere 18 Monate verschoben, und damit ein weiterer Beitrag zur Inflationsabmilderung gesetzt.

Derzeit befindet sich ein Initiativantrag zur „Mietzinsdeckelung“ in parlamentarischer Behandlung. Er sieht – neben Änderungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – Eingriffe bei der Valorisierung der Kategoriebeträge und der Richtwerte vor.

In concreto sind folgende Änderungen geplant und der parlamentarischen Beschlussfassung zugeleitet:

Die Valorisierung wird weiterhin anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erfolgen, aber „gedeckelt“ mit 5%. Das bedeutet, dass auch bei höherer Inflation die Kategoriebeträge und die Richtwerte im Vergleich zu den davor geltenden Werten nicht um mehr als um 5% steigen können. Ist die Inflation niedriger, bleibt es selbstverständlich bei einem entsprechend niedrigeren Anstieg. Wird durch die 5%-Deckelung ein Teil der

Erhöhung abgeschnitten, kann er auch bei der nächsten Erhöhung nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt bei den Richtwerten für die Valorisierungen zum 1. April 2025 und zum 1. April 2026.

Am 1. April 2024 findet bei den Richtwerten keine Valorisierung statt. Bei der Valorisierung zum 1. April 2025 wird überdies nur die Inflation aus 2024 berücksichtigt, nicht aber die Inflation aus 2023. Bei den Kategoriebeträgen gilt diese Regelung für die Valorisierungen zum 1. April 2024, zum 1. April 2025 und zum 1. April 2026. Valorisierungen finden auch bei den Kategoriebeträgen (anders als bisher) nur mehr am 1. April statt.

Am 1. April 2027 und für alle jährlichen Valorisierungen danach ist für die Erhöhung nicht mehr nur die Inflation des Vorjahres relevant, sondern der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre. Sollte es wieder zu einer plötzlichen starken Erhöhung der Inflation kommen, wird durch eine solche Regelung die Auswirkung auf die Kategoriebeträge und die Richtwerte abgemildert.

Ab 1. April 2027 gibt es keine absolute Deckelung mit 5% mehr, aber der Teil der Inflation, der höher ist als 5%, kann bei der Valorisierung nur zu Hälften berücksichtigt werden.

Weiterhin bleiben jene Teile der Inflation, die nicht berücksichtigt werden können, auch bei der nächsten Erhöhung außer Betracht.

All diese Regelungen wirken sich auch auf bestehende Verträge aus, wenn für sie eine Zinsbegrenzung durch den Kategoriemietzins oder den Richtwertmietzins zur Anwendung kommt. Durch Wertsicherungsvereinbarungen kann der Mietzins bei solchen Verträgen nicht höher werden als diese Bestimmungen vorgeben.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *4. Halten Sie Markteingriffe hinsichtlich der Preise aufgrund der gegebenen Situation in den Bereichen Lebensmittel, Energie und Wohnen für zielführend bzw. würden Sie einem solchen Vorhaben im Rahmen des Ministerrats Ihre Zustimmung erteilen?*
 - a. Falls Ja, in welchem Bereich würden Sie Ihre Zustimmung erteilen?*
 - b. Falls Nein, wodurch begründen Sie Ihre Ablehnung?*
- *6. Halten Sie es für „normal“, dass Österreich das Land mit der höchsten Inflationsrate in Westeuropa ist?*

Diese Fragen betreffen nicht unmittelbar den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz und unterliegen daher nicht der Interpellation.

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen haben Sie in Ihrem Ressort gesetzt, die die Inflation erhöht haben (Bitte um genaue Auflistung der Maßnahmen sowie die geschätzte Auswirkung auf die VPI-Inflation)?*

Ein erheblicher Teil der im Bereich der Justiz zwingend anfallenden Auszahlungen unterliegt inflationär bedingten Kostensteigerungen (etwa Mieten und Betriebskosten, verschiedene Werkleistungen), die sich insofern auch auf die Gesamtinflation auswirken.

Allerdings sind diese Auszahlungen nicht als spezifische Maßnahmen zur Steuerung der Inflationsrate anzusehen und sind auch die tatsächlichen Auswirkungen auf die Inflationsrate vernachlässigbar bzw. nicht messbar.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.